

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen sind die folgenden Lieferungsbedingungen:

Sollten Einkaufsbedingungen des Bestellers hiervon abweichen, so gelten diese nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Umfang der Lieferung und Leistung

1. Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, es folgt dem Angebot des Lieferers eine anderslautende Erklärung. Die Bindung gilt dann für einen Zeitraum von 6 Monaten. Anderslautende Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen an.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentum und die Urheberrechtsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Preise

Die Preisbildung erfolgt in Euro ab Lieferort ausschließlich Verpackung, Fracht und Montage.

Zahlungen

Die Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten. Zahlungen an Vertreter oder sonstige Mitarbeiter haben uns gegenüber keine befreiende Wirkung.

Im Übrigen ist die Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigen nicht zur Vorenthaltung der Zahlung. Die Zurückhaltung oder eine Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Versand

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung.

Lieferzeit

Die Lieferzeiten beginnen nach Klarstellung aller Einzelheiten und Unterlagen. Teillieferungen, soweit sie Einheiten darstellen, sind zulässig und bedingungsgemäß zu zahlen.

Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir, sofern der Besteller nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlasst hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die binnen 12 Monaten vom Liefertage an gerechnet nachgewiesenermaßen infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar wurden.

Die Einbaukosten der Ersatzteile trägt stets der Besteller. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Beschädigungen, welche durch Nachlässigkeit, unkundige Behandlung seitens des Bestellers, übermäßige Beanspruchung oder natürliche Abnutzung entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Auch übernehmen wir keine Garantie die die Eignung der in Frage kommenden bauseits vorhandenen Betriebsmittel, welche auf unsere Leistung Einfluss haben und zwar auch dann nicht, wenn eine Besichtigung durch uns vorausging.

Feststellung der Mängel

Die Feststellung etwaiger Mängel ist uns unverzüglich mitzuteilen. Solange die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers nicht erfüllt werden, sind wir zur Mängelbeseitigung nicht verpflichtet.

Vertreter und Mitarbeiter

Abschlüsse und alle sonstigen Willenserklärungen unserer Vertreter bzw. unserer Mitarbeiter sind für uns nur dann verbindlich und rechtswirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Übertragbarkeit des Vertrages

Die Besteller dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur mit unserem Einverständnis übertragen.

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns unbeschadet des erfolgten Gefahrenübergangs, bis zur vollen Befriedigung sämtlicher auch künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor.

Im Einzelnen gilt bezüglich dieses Eigentumsvorbehalts folgendes:

1. Bei Endabnehmern und Wiederverkäufern:
 - a) Unser Eigentumsvorbehalt wird durch die Mauer- und Bodenbefestigung der Maschinen und Apparate und deren Anschluss an die Zu- und Ableitungen nicht beeinträchtigt.
 - b) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern noch belasten. Wird der Liefergegenstand von dritter Seite gepfändet oder wird das Grundstück, auf dem sich dieser Gegenstand befindet, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet, so ist der Besteller verpflichtet, dem Vollstreckungsbeamten bzw. dem Vollstreckungsgericht von unserem Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben und uns durch eingeschriebenen Brief von der Pfändung bzw. Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung zu benachrichtigen. Sobald dem Besteller das Pfändungsprotokoll vorliegt, hat er dieses unverzüglich ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung darüber uns zuzusenden, dass die gepfändeten Gegenstände mit den von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände identisch sind. Etwaige Kosten für Inkasso und Intervention trägt der Besteller.
 - c) Unser Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn unsere einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
 - d) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an uns zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Wegnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer etwaigen erneuten Aufstellung zu Lasten des Bestellers. Beim Rücktritt hat der Besteller uns neben der Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.
 - e) Die gleiche Regelung gilt auch für den Fall, dass der Besteller in Konkurs gerät oder das gerichtliche Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder von ihm ein Moratorium angestrebt wird. Pfändungen des Liefergegenstandes stehen uns frei. Sie gelten nicht als Verzicht auf unseren Eigentumsvorbehalt. Bei der Pfandverwertung verliert der Besteller das Recht auf Vertragserfüllung.
2. Bei Wiederverkäufern gilt zusätzlich noch folgendes:
 - a) Die Weiterveräußerung ist Wiederverkäufern nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer gegen Barzahlung verkauft oder seinerseits den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seinerseits den Kaufpreis vollständig bezahlt hat. Mit diesen Maßgaben erteilen wir unsere Einwilligung zur Übertragung des Eigentums auf den Kunden.
 - b) Für den Fall des Wiederverkaufs tritt der Besteller zur Sicherung aller Forderungen, die wir, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen ihn besitzen, hiermit im Voraus seine künftigen Forderungen gegen seine Kunden - auch anerkannte Kontokorrentsalden - aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware hiermit schon jetzt an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Wir sind berechtigt, im Namen des Bestellers die Abtretungen dem Kunden des Bestellers anzuzeigen.
 - c) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis oder mit einer Rechnung verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Besteller seinem Kunden für unsere Vorbehaltsware weiterberechnet hat.
 - d) Bis zum Widerruf ist der Wiederverkäufer trotz der vorliegenden Abtretung zur Einziehung der Kaufpreisforderung befugt.
 - e) Bei Zahlungsverzug ist der Besteller auf unseren Wunsch verpflichtet, uns unverzüglich eine genaue Aufstellung der Vorbehaltsware sowie der abgetretenen Außenstände unter Angabe ihrer jeweiligen Höhe und der Anschrift des Drittschuldners einzureichen, die Vorbehaltsware auszusondern und auf unser Verlangen an uns herauszugeben, sowie den jeweiligen Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung sind ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch im Falle des Konkurses des Bestellers, im Falle der Einleitung eines außergerichtlichen Moratoriums.

REPARATURAUFNAHMEN SIND KOSTENPFLICHTIG!

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus unserem Rechtsverhältnis zu den Bestellern ist Lübeck.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum!

Es gelten ausschließlich unsere AGB. Bei Überschreitung der Zahlungsziele werden bankübliche Zinsen berechnet.

Für zurückgegebene Ware berechnen wir 20 % für entstandene Kosten.

Beschädigte Ware oder Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.